



Familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche

Zusammenfassung

Das Stichwort bietet einen Überblick über öffentliche und subventionierte private Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche tagsüber und regelt die Kostentragung durch den Sozialdienst.

Es gilt für die Betreuung in Kindertagesstätten (Kitas) und in der Tagespflege (Tageseltern), in Tagesstätten für Schulkinder (Tagis), in der Tagesschule und in Ferieninseln.

Die Kostenübernahme durch den Sozialdienst hat allgemein nach den Grundsätzen für grundversorgende situationsbedingte Leistungen (SIL) und nach Massgabe der folgenden Anweisungen zu erfolgen. Die Kostenübernahme ist gemäss allgemeiner Finanzkompetenzordnung zu bewilligen.

Rechtliche Grundlagen

Art. 316 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung; PAVO; SR 211.222.338), insb. Art. 12 f.

Pflegekinderverordnung (BSG 213.223), insb. Art. 6 – 14

Art. 71a Sozialhilfegesetz (SHG; BSG 860.1)

Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113), insb. Art. 34a – 34x

Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV; BSG 860.113.1)

Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.311)

Verordnung vom 26. August 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsverordnung; FEBVO; SSSB 862.311)

Art. 60a – 60k und Art. 66 Schulreglement (SR; SSSB 430.101)

Tagesschul- und Ferieninselverordnung (TSFV; SSSB 432.221.1)

SKOS C.6.1, C.6.4

Materielle Regelung

1. Grundsätze der Kostenübernahme

Die Kostenübernahme durch den Sozialdienst hat allgemein nach den Grundsätzen für grundversorgende SIL sowie spezifisch gemäss den nachfolgenden Ziffern 2-4 zu erfolgen.

Die Wahl des Betreuungsangebots hat nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zu erfolgen. Als Orientierungsgrösse gelten die Tarife der städtischen Angebote; es ist grundsätzlich kein Angebot zu wählen, welches diese Tarife um mehr als 10% überschreitet.

Als SIL sind die Kosten gemäss allgemeiner Finanzkompetenzordnung zu bewilligen.

2. Betreuung in der Kita

In Kitas werden Kinder (ab 3 Monaten) bis zum Abschluss des Kindergartens familienergänzend betreut. **Die Kosten** (Elterngebühr für Betreuung und Mahlzeiten) **werden vom Sozialdienst grundsätzlich nur für das durch den Betreuungsgutschein vergünstigte Betreuungspensum übernommen.**

Das Erwerbspensum der Eltern (inkl. Freiwilligenarbeit bis max. 6 Std./Woche) ist massgebend für den Umfang des Betreuungsgutscheins (das vergünstigte Betreuungspensum). Berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung, Vermittlungsfähigkeit Arbeitsloser (auch ausgesteuerter), Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm und dauerhafte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen werden der Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Weisen die Eltern das erforderliche Beschäftigungspensum auf (der Grenzwert liegt in der Stadt Bern für Alleinerziehende bei 5%; bei einem Elternpaar bei 105%), erhalten sie einen allgemeinen Zuschlag von 20 Prozent zusätzlich¹.

Ein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein besteht auch, wenn das betreffende Kind **vor** Kindergarteneintritt (=Beginn Schulpflicht) eine soziale oder sprachliche Indikation aufweist (Erwerbstätigkeit der Eltern ist nicht vorausgesetzt). Die soziale und die sprachliche Indikation müssen durch eine anerkannte Fachstelle bestätigt werden. Dazu gehören u.a. der Sozialdienst für seine Klientel, sofern sie im Zeitpunkt des Gesuchs für einen Betreuungsgutschein bereits unterstützt wird, das EKS (Bereich Kinderschutz) und der Gesundheitsdienst. Bestätigungen bei sprachlicher Indikation sind auf 40%, bei sozialer Indikation zwischen 20 – 60% auszustellen. Eine Kumulation der beiden Indikationen ist (für den Gutscheinanspruch) nicht möglich. Die Fachstellenbestätigung ist eine Empfehlung; sie löst kein Gesuch aus. Es obliegt stets den betroffenen Eltern, mit dem offiziellen Formular bzw. online, über kibon.ch, und den vollständigen Unterlagen rechtzeitig, d.h. spätestens im Monat **vor** Betreuungsbeginn, einen Betreuungsgutschein zu beantragen. Die Sozialhilfeklientel erhält die maximale Gutscheinvergünstigung (pro Betreuungseinheit, d.h. Fr. 150/Tag für Kinder unter 12 Monaten; Fr. 100/Tag für vorschulpflichtige Kinder ab 12 Monaten; Fr. 75/Tag während dem Kindergarten).

Eltern erhalten für Kinder, die aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand aufweisen, zusätzlich zum Gutschein eine Vergünstigung (Fr. 50/Tag).

¹ Dazu zwei Beispiele: Ein Ehepaar, das zusammen ein Erwerbspensum von 130% aufweist, kann das Kind grundsätzlich zu 50% vergünstigt in der Kita betreuen lassen (130% - 100% + allg. Zuschlag von 20%). Lassen die Eltern ihr Kind zu 60% in der Kita betreuen, können sie für 10% Betreuung keinen Gutschein beanspruchen, und werden die dafür in Rechnung gestellten Kosten auch nicht im Sozialhilfebudget als Aufwand angerechnet.

Eine Alleinerziehende weist ein Pensum von 15% auf. Sie kann das Kind zu 35% vergünstigt betreuen lassen (15% + allg. Zuschlag von 20%). Der Sozialdienst rechnet die gesamte Kita-Rechnung für 35% Betreuung im Budget als Aufwand an.

Die Stadt Bern erbringt für ihre Bevölkerung finanzielle Zusatzleistungen (Allgemeiner Zuschlag, Zuschlag für Kinder unter 12 Monaten, Mahlzeitenvergünstigung) zum Betreuungsgutschein. Davon ausgeschlossen ist die Sozialhilfeklientel².

3. Betreuung in der Tagespflege

In der Tagespflege werden Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Schulpflicht im Haushalt der Tageseltern familienergänzend betreut. Die Vergünstigungen in der Tagespflege erfolgen wie bei der Kita-Betreuung durch Betreuungsgutschein. Dafür und für die Kostenübernahme durch den Sozialdienst gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.

Die maximale Gutscheinvorgünstigung pro Betreuungseinheit in der Tagespflege beträgt Fr. 12.75/Std. für Kinder unter 12 Monaten; Fr. 8.50/Std. ab 12 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht).

4. Betreuung in der Tagi, in der Tagesschule und den Ferieninseln

Die **Kosten** (Elternbeitrag für Betreuung und Mahlzeiten) für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Schulalter in der Tagesschule (während der Schulzeit), in den Ferieninseln (in den Schulferien) oder in der Tagesstätte für Schulkinder/Tagi (während der Schulzeit und in den Schulferien) **werden im Sozialhilfebudget unter folgender Voraussetzung als Aufwand angerechnet:**

- Die Eltern sind **erwerbstätig** oder es liegt bei ihnen ein der Erwerbstätigkeit gleichgestellter Tatbestand nach Ziffer 2 vor (Ausbildung, Arbeitslosigkeit bei gegebener Vermittlungsfähigkeit, Teilnahme Integrationsprogramm, gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit). Anders als im System der Betreuungsgutscheine steht der vergünstigte Betreuungsumfang nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Beschäftigungsgrad. So beträgt z.B. das gesetzliche Mindestpensum in einer Tagi 60%.

oder

- die **Sprachkompetenz** und/oder die **soziale Integration** des betroffenen Kinds müssen spezifisch gefördert werden

Die Kostenübernahme muss **verhältnismässig** sein. Kriterien für die Verhältnismässigkeit sind insbesondere das Erwerbs- oder Ausbildungspensum; das erzielte Einkommen; das Interesse der Sozialhilfe an der Ausbildung; bei Arbeitslosigkeit die Dauer der Arbeitslosigkeit, die bisher erfolgten Arbeitsbemühungen und die Wahrscheinlichkeit, eine Stelle zu finden; das Alter und die sprachliche/soziale Entwicklung des betroffenen Kinds.

Die vorstehende Regelung gilt auch für die Kostenübernahme bei Betreuung eines schulpflichtigen Kinds in der Tagesschule und/oder in einer Ferieninsel.

5. Siehe auch:

- <https://www.bern.ch/themen/kinder-jugendliche-und-familie/kinderbetreuung>
- Fördermassnahmen für Kinder und Jugendliche

² Eltern, die bei Ausstellung des Betreuungsgutscheins *Sozialhilfe beziehen*, erhalten keine Zusatzleistungen. Eltern, die *nach* Ausstellung des Betreuungsgutscheins sozialhilfeabhängig werden, verlieren ihren Anspruch auf Zusatzleistungen auf den Beginn des Monats, der auf den Bezugsbeginn der Sozialhilfe folgt. Eltern, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins von der Sozialhilfe *abgelöst* werden, erhalten auf den Zeitpunkt der Ablösung hin Zusatzleistungen. Sozialhilfeabhängigkeit und Ablösung müssen von den Eltern gemeldet werden!

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 20. Januar 2021.
Inkraftsetzung per 1. März 2021 (Ersetzt die Version vom 1. April 2016)

Sozialhilfekommission

Agnes Nienhaus, Präsidentin

Anhang

Die Angebote der Kindertagesstätten (Kitas), der Tagespflege (Tageseltern), der Tagesstätten für Schulkinder (Tagis) und der Tagesschule/Ferieninseln: Kurzübersicht

Kitas:

Kitas bieten Betreuung für vorschulpflichtige Kinder (ab ca. 3 Monaten) und Kinder im Kindergartenalter tagsüber, idR an Werktagen und an ca. 240 Tagen/Jahr an.

Die Stadt Bern hat per 1. Januar 2014 als erste Gemeinde des Kantons ein Betreuungsgutscheinsystem eingeführt. Am 1. Januar 2021 wechselte die Stadt Bern auf das kantonale Betreuungsgutscheinsystem, das starke Parallelen, aber auch Unterschiede zum städtischen Gutscheinsystem aufweist. Demnach haben die Gemeinden im Kanton während einer Übergangsphase die Wahl, ob sie ihre Vergünstigung weiterhin objektfinanziert («Einkauf von Kita-Plätzen») erbringen oder auf das Gutscheinsystem wechseln. Im Gutscheinsystem wird die Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens in allen zugelassenen Kitas mittels Betreuungsgutscheinen vergünstigt. Die Eltern sind für die Platzsuche verantwortlich. Sie können ihren durch die Wohngemeinde ausgestellten Gutschein im ganzen Kantonsgebiet bei einer zugelassenen Kita einlösen. Die Kita, die ihre Tarife frei und auch altersabhängig festsetzen kann, zieht den Gutschein bei Rechnungstellung von ihrer Forderung ab. Mahlzeiten werden durch den Betreuungsgutschein nicht vergünstigt.

Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben Eltern mit einem Bedarf, deren Beschäftigungsgrad einen gesetzlich definierten Grenzwert (Stadt Bern: Alleinstehende: 5%; Elternpaar: 105%) erreicht/überschreitet. Als Bedarf gelten Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit bei gegebener Vermittlungsfähigkeit, berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, qualifizierendes Integrations- oder Beschäftigungsprogramm und gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit. Der *Umfang* des Betreuungsgutscheins (das vergünstigte Betreuungspensum) berechnet sich wie folgt:

Bei Elternpaaren: gemeinsamer Beschäftigungsgrad abzüglich 100 Prozent zuzüglich Allgemeiner Zuschlag von 20 Prozent.

Bei Alleinstehenden: Beschäftigungsgrad zuzüglich Allgemeiner Zuschlag von 20 Prozent.

Achtung: Der allgemeine Zuschlag wird nur gewährt, wenn der Beschäftigungsgrad der Eltern den gesetzlichen Grenzwert (105% für Paare, 5 % für Alleinerziehende) erreicht.

Anspruch besteht ebenso, wenn beim betroffenen Kind **vor** Eintritt in den Kindergarten eine soziale oder sprachliche Indikation besteht. Eine sprachliche oder soziale Indikation ist gegeben, wenn im Hinblick auf den Kindergarteneintritt aufgrund sprachlicher oder sozialer Situation ohne familienergänzende Kinderbetreuung eine Benachteiligung droht, oder wenn die familienergänzende Kinderbetreuung im Rahmen des freiwilligen Kinderschutzes notwendig ist. Die Indikation muss durch eine anerkannte Fachstelle festgestellt sein. Das vergünstigte Betreuungspensum (der *Umfang* des Betreuungsgutscheins) bei sozialer Indikation ist mindestens 20 und maximal 60 Prozent. Bei sprachlicher Indikation: 40 Prozent. Es wird kein allgemeiner Zuschlag gewährt. Sozialdienst, EKS (Bereich Kinderschutz) und Gesundheitsdienst sind neben anderen als Fachstelle anerkannt.

Die *Höhe* des Gutscheins (wie hoch fällt die Vergünstigung je Betreuungseinheit aus) wird durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie bestimmt. Indikator dafür ist das sogenannte «massgebende Einkommen». Sozialhilfebeziehende erhalten die maximale Vergünstigung aus Gutschein je Betreuungseinheit. Als Sozialhilfebeziehende/r nach kantonalem Gutscheinsystem gilt, wer bei Ausstellung des Gutscheins Sozialhilfe bezieht oder während dem ganzen Jahr, welches dem Beginn der Gutscheinperiode vorausgegangen war, Sozialhilfe bezogen hat. Eine Ablösung von der Sozialhilfe während der Gutscheinperiode führt nicht zu einer Anpassung des Gutscheins

Betreuungsgutscheine werden jährlich – per 1. August – neu berechnet. Die erforderlichen Unterlagen zur Neuberechnung werden den betroffenen Familien im Frühjahr durch die Abteilung Familie & Quartier der Stadt Bern (FQSB) zugestellt. **Das Erneuerungsgesuch muss spätestens bis Ende Juli eingereicht werden.** Bei späterer Einreichung erfolgt die Ausstellung des Gutscheins – bei gegebenem Anspruch – erst ab dem Folgemonat nach der Gesuchseinreichung!

Mahlzeiten (Fr. 9.-/je Mittagessen in städt. geführten Kitas) werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kitas betreuen Kinder voll- oder teilzeitlich. Die Betreuungsverhältnisse werden durch Vertrag ausgestaltet.

Die Stadt Bern baut zugunsten der betroffenen Eltern das kantonale Betreuungsgutscheinsystem durch finanzielle Zusatzleistungen, durch einen zusätzlichen Bedarfsgrund (Freiwilligenarbeit) und niedrigere Grenzwerte für das erforderliche Beschäftigungspensum aus. Weil die Stadt die Zusatzleistungen (allgemeiner Zuschlag bei Betreuung in der Stadt Bern / einkommensabhängiger Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten / einkommensabhängige Mahlzeitenvergünstigung) alleine finanziert, werden die Zusatzleistungen nicht an Sozialhilfebeziehende ausgerichtet. Ansonsten würde die Stadt lediglich den solidarisch getragenen Lastenausgleich Sozialhilfe entlasten. Die Sozialhilfeklientel erleidet dadurch keinen Nachteil.

Tagespflege: Tageseltern betreuen als Angestellte einer Tagesfamilienorganisation (z.B. leolea) fremde Kinder bis zum Ende der Schulpflicht im eigenen Haushalt. Die Vergünstigung erfolgt im Rahmen der Betreuungsgutscheine - gleich wie bei den Kitas. Mahlzeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Betreuungszeiten sind in einem Vertrag mit den abgebenden Eltern und dem Trägerverein geregelt. Ziel ist eine kontinuierliche Betreuung.

Tagis: Die städtischen Tagesstätten für Schulkinder sind von Montag - Freitag geöffnet - auch während den Schulferien (mit Ausnahme je einer Betriebsferienwoche im Sommer und zwischen Weihnachten und Neujahr). Das Betreuungsangebot ist entgeltlich. Die Gebühr ist als Sozialtarif ausgestaltet (es werden keine Betreuungsgutscheine ausgegeben). Mahlzeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Tagis können während drei, vier oder fünf Tagen pro Woche besucht werden (Mindestbetreuungsdauer: 60%). Die Betreuungsverhältnisse werden durch Vertrag ausgestaltet.

Tagesschule: Die Tagesschule der Stadt ist ein schulergänzendes Angebot und bietet entgeltliche Betreuungsmodulare für Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts ab 7 Uhr morgens bis 18 Uhr abends an - in der Regel an jedem Schulstandort. Die Gebühr ist als Sozialtarif ausgestaltet. Mahlzeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Während den Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen. Es besteht im Grundsatz Anspruch auf einen Tagesschulplatz, aber nur, wenn die Anmel-

derung für das kommende Schuljahr rechtzeitig - innerhalb des vorgegebenen Anmeldetermins (jeweils im Frühjahr) - erfolgt. Bei Nichteinhalten werden Anmeldungen nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten entgegengenommen. Das bestellte Angebot gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (August - Ende Juni des folgenden Jahres). Eine Reduktion des bestellten Betreuungsumfangs kann gewährt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie verändern (verschlechtern). Es gibt keine Mindestbetreuungsdauer. Zur Überbrückung der Betreuungslücke bietet die Stadt Bern für schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der 6. Klasse während 11 Schulferienwochen die **Ferieninseln** an. Die Teilnahme an einer Ferieninsel ist nicht an die Nutzung der Tagesschule gebunden. Die Gebühr beträgt aktuell pro Tag inkl. Mahlzeiten Fr. 25.00.